

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-TEILÄNDERUNG „AM RHEIN“

Begründung

18. Januar 2017

1. Planungsanlass

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt für das Gebiet „Am Rhein“ ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen um die Voraussetzung zu schaffen, auf diesem Gelände der inzwischen abgeschlossenen Mülldeponie einen Solarpark und einen Recyclinghof zu realisieren.

2. Regionalplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb einer Grünzäsur des Regionalplans Hochrhein Bodensee.

Gemäß Plansatz 3.1.2 des Regionalplans sind in Ausnahmefällen bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in der Grünzäsur zulässig, soweit sie durch ihre Errichtung und Gestaltung oder durch den Betrieb die Funktionen der Grünzäsur nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzäsur zur Verfügung stehen.

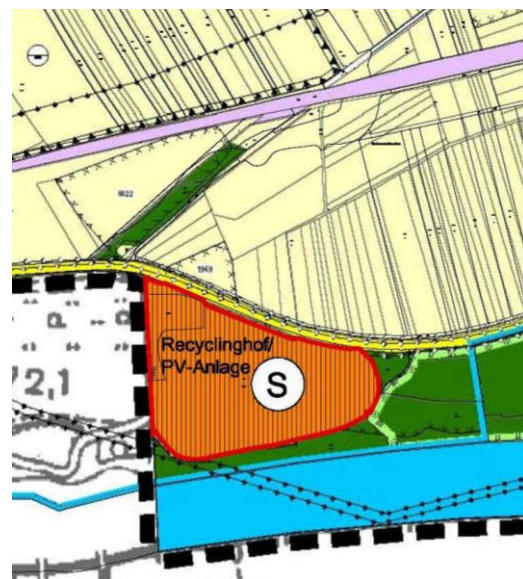
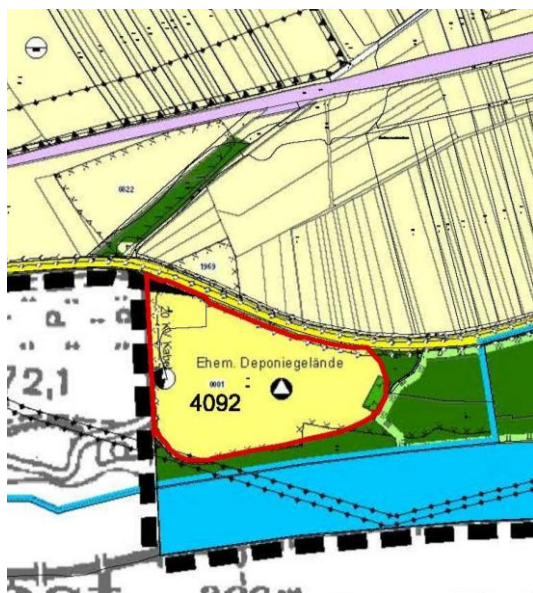
Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee geht davon aus, dass die Funktion der Grünzäsur in diesem Bereich durch die geplante Errichtung der PV nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kann der geplanten PV-Anlage auf der ehemaligen Deponie Herten zustimmen. Außerdem wird eine "solare Nachnutzung" einer Deponiefläche (Konversion) gemäß EEG gefördert; folglich ist außerhalb der Grünzäsur keine geeignete Alternative gegeben.

3. Flächennutzungsplan-Teiländerung

Im Flächennutzungsplan Rheinfelden- Schwörstadt, Teilplan West vom 01.08.2014 ist das Planungsgebiet als „Fläche für Versorgungsanlage, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung Deponie dargestellt.

Der Bebauungsplan „Am Rhein“ soll u.a. die Fläche für eine Photovoltaik- Anlage auf der Deponie planungsrechtlich sichern. Durch die Vorbelastung als Deponie ist der Standort dafür sehr gut geeignet. Vorgesehen ist ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage festzusetzen. Für den Bereich des Recyclinghofs ist ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Recyclinghof vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich ist als Sonderbaufläche (Recyclinghof/ PV-Anlage) darzustellen.



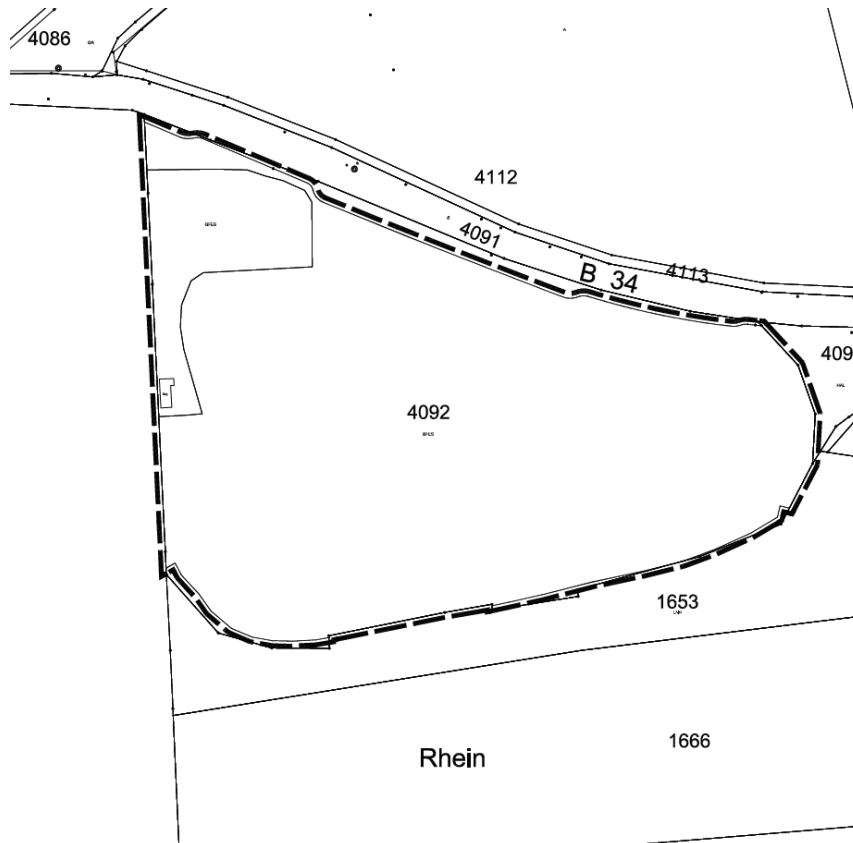
Links: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Bestand), unmaßstäblich
Rechts: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Änderung), unmaßstäblich

4. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet „Am Rhein“ liegt südlich der B 34 und östlich der Gemarkungsgrenze zu Grenzach- Wyhlen. Im Süden bildet der Rhein die natürliche Grenze bzw. die Grenze zur Schweiz (Gemeinde Kaiseraugst, Kanton Aargau).

Im direkten Umfeld liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Gelände der ehemaligen Kiesgrube „Weberalten“, welches als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Das Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 4,19 ha.



Abgrenzung des Änderungsbereichs, unmaßstäblich

5. Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rhein“ wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Kurzzusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung:

Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus Grasbewuchs. Im Bereich der Oberflächenabdichtung sind in Teilbereichen junge Baumbestände vorhanden. Auf dem Plateau befindet sich eine ca. 100 m² große Kiesfläche, die als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan „Industriegebiet Herten West- Erweiterung“ festgesetzt ist.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild vollständig kompensiert oder auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

Während die Kompensation der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima/Luft und Grundwasser innerhalb des Plangebietes und schutzgutspezifisch kompensiert werden können, erfolgt die Kompensation für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die externe Ökokontomaßnahme am Regenbrunnle sowie die Aufwertung der Reptilienhabitate im Randbereich der PV – Anlage.

6. Änderungs- Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Teiländerung ist von der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen.

Für die vorliegende FNP-Teiländerung „Am Rhein“ kann auf die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden, da im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht wurden.

Daher kann mit dem Aufstellungsbeschluss bereits der Offenlagebeschluss gefasst werden.

Auf einen Umweltbericht kann ebenfalls verzichtet werden, da dieser bereits im Bebauungsplanverfahren erarbeitet wird.

7. Änderungs- Verfahren

Im Rahmen der Offenlage zur Flächennutzungsplan- Teiländerung kam vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart die Bitte folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

In den Planbereichen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 20 DSchG bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich in den Bereichen entlang des Rheinuferes mit archäologischen Funden und eventuell mit römischen Brückenresten zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig die Planungsgebiete „Am Rhein“ und „Rheinsteig Rheinfelden“.

Zur Planung bestehen im Grundsatz von Seiten der Denkmalpflege keine Anregungen. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten; bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Rheinfelden, 18.01.2017